

II- 990 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV, Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/21-Pr.2/80

1980 04 29

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

407/AB

1003-04-30
zu 403 J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 5. März 1980, Nr. 403/J, betreffend Berücksichtigung von Kanalanschlußgebühren als Sonderausgaben, beehe ich mich mitzuteilen, daß schon im Hinblick auf die zunehmend abnehmende Bedeutung dieses Problems nicht die Absicht besteht, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage, betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Sonderausgaben im Hinblick auf die Berücksichtigung nachträglicher Kanalanschlußgebühren, zu unterbreiten. Eine derartige Regelung würde außerdem dem System des Einkommensteuergesetzes widersprechen, weil gem. § 18 Einkommensteuergesetz 1972 nur Beträge zur Errichtung von Wohnraum, nicht aber Verbesserungsaufwendungen steuerlich berücksichtigt werden können. Stehen derartige Aufwendungen unmittelbar im Zusammenhang mit der Bauführung, so gehören sie zu den Errichtungskosten des neu geschaffenen Wohnraumes. Die angeregte gesetzliche Änderung würde auch wegen der zu erwartenden Beispielwirkungen eine Vielzahl anderer Änderungswünsche auslösen, die mit nachträglichen Bauaufwendungen im Zusammenhang stehen. Die Aufwendungen für einen Kanalanschluß stellen stets eine Wertsteigerung für eine Liegenschaft dar. Es kann darin somit auch kein Aufwand, der zu einer steuerlichen Begünstigung als außergewöhnliche Belastung gemäß § 34 Einkommensteuergesetz führen könnte, erblickt werden.

